Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 3. Jänner 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, samt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach samt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Da die verschiedenen Zoll-Tarife, welche in unseren alten und neuen Landen bisher statt hatten, sehr unvollständig, und ungleich sind, da bey der großen Verschiedenheit dieser Tarife doch keiner auf die Verschiedenheit des in- und ausländischen Handlungs-Interesse gehörig berechnet ist, da einige der bisherigen Zollgattungen dem Geist der Zeit und selbst dem Verkehr mit Nachbarstaaten nicht mehr angemessen sind; da endlich die Verzollung der nemlichen Waare an so verschiedenen Zollstationen großen, und den Commercianten nachtheiligen Aufenthalt veranlaßt hat, so wollen Wir, daß anliegende neue Landzoll-Ordnung an dem §. 121. derselben bestimmten Tage in gesetzliche Wirkung übergehe, sofort allgemein, fest und pünktlich

darnach gehandelt werde. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 2ten Jänner 1812.

Carl.

(L. S.)

Frhr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Vdt. Reinhard.

Kundmachung.

(Den Salz-Debit an Bruchsalschen betreffend.)

Mit dem bisherigen Pächter und nunmehrigen Eigenthümer der Saline zu Bruchsal, dem ehemaligen k. k. österreichischen Oberst-Lieutenant von Traitteur, hat man folgende von Seiner Königlichen Hoheit genehmigte Uebereinkunft geschlossen.

I. Oberst-Lieutenant von Traitteur übernimmt die Ortschaften:

Orte	Seelen Zahl.	Orte	Seelen-Zahl.	Orte	Seelen-Zahl.	Orte	Seelen-Zahl.
Bruchsal .	5951	Hambrücken	667	Dielsheim .	675	Rheinhausen	359
Neubsheim .	849	Mingolsheim	336	Mühlhausen	687	Rheinheim .	596
Büchig . .	279	Oestringen .	1615	Balzfelden .	217	Roth . .	718
Büchenau .	617	Kißlau . .	38	Rauenberg .	631	St. Leon .	693
Neudhard .	434	Rettigheim .	396	Rothenberg .	217	Kirrloch .	736
Obergrombach	567	Langenbrücken	1106	Herrenberg .	315	Waghäusel .	75
Untergrombach	968	Stettfelden .	670	Philippsburg	982	Waibstadt .	1370
Neuenbürg .	279	Zeutern .	1052	Wiesenthal .	901	Illingen . .	240
Ubstatt . .	908	Kronau . .	679	Neudorf .	537		
Forst . . .	742	Malsch . .	883	Huttenheim	523		
Weiner . .	580	Malschenberg	303	Oberhausen	736		

sowohl mit französischem, als bruchsaler Salze in der Maaße gehörig zu versehen,

daß es wenigstens auf keiner Station an dem wohlfeileren französischen Salze gebricht.

Er tritt deßhalb ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten, welche den Haupt-Admodiateurs Böhringer u. Compagnie in Hinsicht der übrigen Landestheile zustehen.

II. Bey'm Verkaufe des französischen Salzes ist Oberst-Lieutenant von Traitteur verbunden, sich an den allgemeinen Salzpreis zu halten.

Hingegen das eigene Fabricat, nemlich das bruchsaler Salz, darf er zu beliebigem Preiße verkaufen.

III. Oberst-Lieutenant von Traitteur hat in obgedachtem Bezirk eben so den ausschließlichen Verkauf des Salzes, wie er Böhringer u. Compagnie in dem Großherzogthume zusteht.

Hieraus folgt, daß alle Salz-Einschwärzung und aller Salz-Verkauf, welcher nicht durch ihn, oder die von ihm bestellten Auswäger geschieht, bey Vermeidung der durch die bestehenden Gesetze angeordneten Strafen verboten, und demselben zur Auskundschaftung erlaubt ist, durch die einschlägigen Aemter und Orts-Vorstände bey einem gegründeten Verdachte Nachsuchungen zu veranlassen, wie denn auch die Confiskation des eingeschwärzten Salzes dem Saline-Eigenthümer ebenfalls zu gut kommt.

IV. Mit dem 10ten Jänner 1812. nimmt der Salz-Debit des Obrist-Lieutenants von Traitteur in obbemerkten Ortschaften seinen Anfang.

V. So wie nun die Verhältnisse der bruchsaler Saline in Hinsicht des Salz-Debits künftighin lediglich hiernach zu beurtheilen sind, also fällt unter anderem auch jene Verordnung vom 1ten Jänner 1810, wornach von jedem Pfund Salz, das auf gedachter Saline verkauft worden, an einen zu diesem Ende bestellten Einnehmer 2 Kreuzer Accis bezahlt werden mußten, nunmehr von selbst hinweg.

Indem dieses zur allgemeinen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird, werden zugleich die betreffenden Directorien (des Pfinz- und Enz-, Neckar- und Murg-Kreises)

so wie die übrigen Behörden aufgefordert, nach aufhabenden Pflichten darüber zu wachen und zu halten. Carlsruhe, den 23ten Dezember 1811.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den bisherigen Ober-Amtmann Bausch in Lahr zum Kreis-Rath in Freyburg, an die Stelle des zum Polizey-Director in hiesiger Residenz berufenen Kreis-Raths C. von Baur zu ernennen;

Ferner die erledigte Pfarrey Ooß, (Murg-Kreis) dem bisherigen Kaplan Demuth zu Ottersweyer zu conferiren.

In der Stadt Säkingen, am Amtssitze gleichen Namens, (im Wiesen-Kreis) ist die Haupt-Lehrer-Stelle an der dortigen Bürgerschule erledigt. Nebst freyer Wohnung trägt solche 400 fl. ein, die Competenten haben sich mit ihren Vorstellungen und den erforderlichen Zeugnissen, welche sich auch auf ihre Musik-Kenntnisse erstrecken müssen, bey den Kreis-Directorien zu melden, in deren Bezirken sie angestellt sind, und diese haben nach 4 Wochen die ihnen zugekommenen Bittschriften und Beylagen mit Bericht an das katholisch kirchliche Departement des Ministeriums des Innern einzusenden.

Berichtigung.

In der Zoll-Ordnung ist pag. 73. nach dem Worte Maulthier einzuschalten: „Pferde, per Stück 3 Pfennig."

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 10. Jänner 1812.

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg ꝛc.; Ober- und Erbherr der Baar und zu Stühlingen, sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg, zu Mosbach sammt Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda, des Klettgaus, zu Krautheim, zu Wertheim, zu Neidenau und Billigheim u. s. w. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, beyliegende — nach dem Geist Unsrer neuen Zoll-Ordnung gefaßte — neue Accise-Ordnung zu erlassen;

Die Accis-Pflichtigkeit nach den darin vorgeschriebenen Normen beginnt mit dem Ersten des Monats März;

Vom 23sten April d. J. an sollen die Accise-Gefälle nach einer — dem Betrag der Erwerb- und Vermögens-Steuer gleich kommenden Summe in die Amortisations-Casse fließen, und vom nämlichen Tage an soll erstgedachte Erwerb- und Vermögens-Steuer nur noch von denjenigen, welche, ohne Standes- oder Grund-Herren in Unserem Großherzogthum zu seyn, im Auslande wohnen, und aus Unserm Großherzogthum Einkünfte ziehen, wovon sie bisher Einkommens-Steuer zahlen mußten, nach den in dem Edicte vom 31sten August 1808 und 2ten Februar 1809 enthaltenen Normen fort entrichtet werden.

Unseren Standes- und Grund-Herren haben wir zwar die Accis-Freyheit,

wie sie ihnen im dritten und vierten Constitutions-Edict gegeben worden, auch in der vorliegenden neuen Accis-Ordnung (§. 2.) belassen; da aber die mit dem 23sten April d. J. erlöschende Einkommens-Steuer einen wesentlichen Bestandtheil der Dotation der Amortisations-Casse ausmacht, und dafür die künftigen Accis-Gefälle nach einem gleichen Betrag eingesetzt werden müssen, so werden sie sich von selbst bescheiden, daß sie, ohne eine auffallende Ungleichheit in der Concurrenz zu den Staats-Bedürfnissen — nicht von der Einkommens-Steuer und von dem neuen Surrogat derselben zugleich frey seyn können;

Dieselben sollen sich also längstens bis zum 10ten April an die betreffenden Kreis-Directorien schriftlich erklären: ob sie gegen Befreyung von der Einkommens-Steuer auf die Accis-Freyheit verzichten, — oder ob sie im Genuß dieser Freyheit bleiben, und die Einkommens-Steuer auf die bisherige Weise fort entrichten wollen? Welche sich bis zum 10ten April an das betreffende Kreis-Directorium nicht erklärt haben, sollen ein für allemal dafür, daß sie unter Beybehaltung der Accis-Freyheit die Einkommens-Steuer fort entrichten wollen, angesehen und darnach behandelt werden.

Die Kreis-Directorien sollen längstens am 20 April die eingekommenen Erklärungen mit genauer Benennung derjenigen Standes- und Grund-Herren, die sich bis zum 10ten April nicht erklärt haben, an Unser Finanz-Ministerium einschicken. Hieran geschieht Unser Wille. Carlsruhe, den 2ten Januar 1812.

Carl.

(L. S.)

Frhr. v. Gayling.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag:
Vdt. Reinhard.

(Erläuternde Verordnung und Rechts-Belehrung über die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfands-Rechte in die Gerichts- oder Unterpfands-Bücher.)

Das zweyte Einführungs-Edict zum neuen Land-Recht (Reg. Blatt Nro. 53. des Jahrs 1809. §. 26. Seite 502.) hat nicht die Absicht gehabt, irgend etwas an den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Pfänder zu ändern, sondern nur den Formen des Verfahrens in Ansehung der Gerichts- und Pfand-Bücher andere

Maasnahmen vorzuschreiben: erwähntes Einführungs-Edict darf also nicht dahin verstanden werden, als ob es dasjenige aufheben wollte, was in dem neuen Land-Recht bey Gant-Prozessen über die Vorzugs- und Unterpfands-Rechte der Gläubiger, besonders im Satz 2218. a. verordnet ist. In gedachtem Land-Recht wird vorerst ein Unterschied gemacht, ob im Gant von liegendem oder fahrendem Vermögen die Rede ist; Vorzugs-Rechte, die bloß auf Fahrniß wirken, bedürfen keines Eintrags. Bey Vorzugs- und Unterpfands-Rechten auf liegendes Vermögen kommen die ins Pfand-Buch eingetragenen Gläubiger, und die, welche nach den Sätzen 2101. 2107 und 2135. keiner Einschreibung bedürfen, immer in die dritte Ordnung. Die keiner besondern Einschreibung bedürftigen Unterpfänder sind eigentlich nur:

a) Minderjährige auf die Liegenschaften des Vormunds. Satz 2135.

b) Ehefrauen auf die Liegenschaften des Ehemanns wegen ihres Heyrath-Guts, wenn sie in einem ehelichen Vermögens-Verhältniß leben, vermöge dessen sie Erstattung ihres Heyrath-Guts anzusprechen haben. Satz 2135.

c) die Gant-Kosten. Satz 2107. 2101.

d) die Begräbniß-Kosten. Satz 2107. 2101.

e) Kosten der letzten Krankheit. Satz 2107. 2101.

f) Gehalt der Dienstboten. Satz 2107. 2101.

g) Lieferung der Lebensbedürfnisse. Satz 2107. 2101.

Diese nemlich werden, so weit sie aus der sämmtlichen ihnen vorzüglich verhafteten Fahrniß nicht bezahlt werden können, auch ohne Einschreibung auf die zur Zahlung kommenden liegenschaftlichen Pfand-Gläubiger nach Mehrzahl dessen, was sie aus der Masse ziehen, ausgetheilt. Diejenigen Vorzugs- und Pfand-Gläubiger auf Liegenschaften, welche nicht obgedachter Maaßen von der Eintragung frey sind, und ihr Recht auf die Liegenschaften gehörig eintragen zu lassen versäumen, verlieren solches nicht ganz, sie büßen nur ihr Recht an die dritte Classe, und an dritte Pfand-Inhaber ein, kommen aber damit in die spätere vierte Ordnung, so weit aus der ihnen verhafteten Liegenschaft, nach Zahlung der darauf in der dritten Classe berechtigten Gläubiger, von dem Erlöß etwas übrig bleibt, (mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eintrags bedürfen.) Wenn nun das zweyte Einführungs-Edict weiter sagt:

„richterliche Unterpfänder gelten gar nicht"

so ist solches durch die spätere Verordnung Reg. Bl. vom Jahr 1811. Nro. 13. Seite 53. aufgehoben; sie gelten mithin nunmehr, wenn sie gehörig eingetragen sind, in der dritten Ordnung; wenn sie nicht eingetragen sind, das Urtheil aber, welches sie begründet, ohne Eintragung schon durch den Inhalt eine bestimmte einzelne Liegenschaft für die Schuld verhaftet erklärt, in der vierten, vor den gemeinen Gläubigern; wo aber das Urtheil keine Liegenschaft für sich selbst schon ergreift, kann auch ohne Eintragung kein solches in der vierten Classe wegen Mangels eines dazu geeigneten Zahlungs-Gegenstandes geltend gemacht werden.

Jene gesetzlichen Unterpfänder und Vorzugs-Rechte, welche der Eintragung bedürfen, und nicht eingetragen sind, gelten auch noch in der vierten Ordnung nach allen Eingetragenen.

Endlich die bedungenen Unterpfänder erfordern zu ihrer Giltigkeit in der dritten Ordnung, nach dem zweyten Einführungs-Edict, nicht nur den Eintrag in das Orts-Pfand-Buch, sondern auch die förmliche Ausfertigung der Unterpfands-Verschreibung durch das Revisorat, worüber im Regierungs-Blatt Nro. 15. Seite 103. des Jahrs 1810. die ausführliche Anleitung gegeben wird; außer diesem können sie nur in der vierten Ordnung giltig seyn, *in so weit sie sich selbst zur Giltigkeit vereigenschaften*, das heißt, sie müssen nicht heimliche Verträge seyn, sondern nach Satz 2127. vor einem Staatsschreiber in einer öffentlichen Urkunde stipulirt worden seyn. Ist dieses nicht der Fall, so genießen derartige bedungene Unterpfänder als ungiltig gar kein Vorzugs-Recht von andern Gläubigern.

Auf diese Art sind die Worte zu verstehen, wenn in dem zweyten Einführungs-Edict Seite 502. gesagt ist:

„kein Unterpfand oder Vorzugs-Recht an Immobilien gilt ohne die Einschreibung in die Hypotheken-Bücher."

Solches gilt nemlich ohne diese Einschreibung nicht als dingliches Recht (jus reale), das jedem spätern Gläubiger vorgeht und auch wider dritte Inhaber verfolgt werden kann: aber es gilt in soweit, als das neu eingetragene Unterpfand oder Vorzugs-Recht nach dem neuen badischen Land-Recht in dem Gant noch gelten soll, nemlich als Vorzug vor bloßen Handschrifts-Gläubigern in der vierten Ordnung.

Carlsruhe, den 28ten December 1811.

Justiz-Ministerium.

Frhr. v. Hövel. Vdt. Walther.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 17. Jänner 1812.

Verordnung.

(Die von den Weinhändlern zu erhebende Patent-Steuer betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, ꝛc. ꝛc. Graf zu Hanau. ꝛc. ꝛc.

Nach den Vorschriften Unserer unterm 4ten Jänner dieses Jahrs erlassenen Accis-Ordnung sind die Weinhändler weder von dem einlegenden noch von dem verkaufenden Wein den Accis zu entrichten schuldig, überhaupt von allen auf dem Weinhandel bisher gehafteten indirecten Abgaben, den Ein- und Ausfuhr-Zoll ausgenommen, befreyt, und nur zur jährlichen Angabe ihrer eigenen Consumtion und deren Veraccisung verbunden.

Da der Weinhandel, wegen den bisher darauf gehafteten indirecten Abgaben, in dem größten Theil Unserer Lande entweder gar keiner oder nur einer höchst unbedeutenden, mit Rücksicht auf die indirecte Besteuerung dieses Erwerb-Zweiges, bestimmten directen Besteuerung unterworfen war, die neue für Unser gesammtes Großherzogthum gleichgeltende Gewerbs-Steuer aber erst nach vollendeter Steuer-Peräquation eingeführt werden kann; so haben wir durch den §. 13. der Accis-Ordnung bereits vorgeschrieben, daß den Weinhändlern von Unsern Kreis-Directorien gegen die besonders bestimmt werdende Gebühr Patente ertheilt werden sollen.

Nach Ansicht dieses §. der Accis-Ordnung und Erwägung der hier einschlagenden Verhältnisse finden Wir Uns bewogen, die directe Besteuerung des Weinhandels näher zu bestimmen, wie folgt:

I.

Die Patent-Steuer von dem Weinhandel soll nach folgendem Tarif erhoben werden:

Weinhändler der I. Classe, deren Lager 10 Fuder neuen Maaßes nicht übersteigt, zahlen jährlich				8 fl.
— — II. — — —	über 10 Fuder	bis	20 einschließlich	16 fl.
— — III. — — —	— 20 —	—	40	32 fl.
— — IV. — — —	— 40 —	—	60	48 fl.
— — V. — — —	— 60 —	—	80	64 fl.
— — VI. — — —	— 80 —	—	100	80 fl.
— — VII. — — —	— 100 —	—	140	112 fl.
— — VIII. — — —	— 140 —	—	180	160 fl.
— — IX. — — —	— 180			180 fl.

II.

Wer die Vortheile genießen will, welche die Accis-Ordnung dem Weinhändler zugesteht, muß sich als Weinhändler irgend einer der vorgeschriebenen Classen deklariren, und das entsprechende Patent lösen.

III.

Das gelößte Patent ist nur für den in demselben bemerkten Ort des Landes giltig. Wer in mehreren Orten Weinlager halten will, muß sich in jedem dieser Orte als Weinhändler declariren, und ein der Größe seines Wein-Lagers entsprechendes Patent lösen.

IV.

Jedes Patent ist nur für das Steuer-Jahr giltig, in dem es gelößt worden ist.

V.

Das Maximum des declarirten Wein-Lagers darf in keinem Zeitpunct überschritten werden, bey Strafe der vierfachen Steuer, welche dadurch der Staats-Casse entzogen werden will.

VI.

Die Accis-Erheber und Aufseher haben bey gegründetem Verdacht, daß ein

Weinhändler ein größeres Lager halte, als er nach der Classe, worauf sein Patent spricht, zu halten berechtigt ist, dem Ober-Accis-Inspector die Anzeige zu machen, der alsdann befugt seyn soll, unter Zuzug zweyer Gerichts- oder Raths-Glieder des Orts, das Lager aufzunehmen. Der Denunciant erhält die Hälfte der im 5ten Satz bemerkten Strafe.

Unter der Größe des Lagers wird nur der jeweilige Vorrath verstanden, keineswegs aber die Menge des Weins, welche der Weinhändler während dem Lauf des Steuer-Jahrs einlegt. Er kann sein Lager so oft verkaufen und erneuern, als er will, ohne einer höhern Steuer unterworfen zu seyn, als die jeweilige Größe seines Wein-Lagers bestimmt.

VII.

Wer ein größeres Weinlager, als er am Anfang des Steuer-Jahrs declarirt hat, in der Folge anlegen will, kann dieses zu jeder Zeit declariren, und ein höheres Patent gegen Nachtrag der höheren Gebühr begehren; er darf aber sein Weinlager nicht eher vergrößern, als bis er, gegen Ablieferung des alten Patents, das neue auf eine höhere Classe ausgefertigt erhalten hat.

VIII.

Das neue Patent gilt nur für das Steuer-Jahr, in dem es gelößt worden ist; dem ungeachtet muß der Nachtrag der höheren Steuer für das ganze Jahr geschehen.

IX.

Die Weinhändler sind verbunden, $\frac{1}{4}$ der jährlichen Steuer beym Empfang des Patents, $\frac{1}{4}$ nach drey Monaten, $\frac{1}{4}$ nach sechs Monaten, $\frac{1}{4}$ nach neun Monaten zu bezahlen.

X.

Nach Ablauf des 9ten Monats hat jeder Weinhändler zu declariren, ob er den Weinhandel im nächsten Steuer-Jahr und in welcher Ausdehnung fortsetzen oder aufgeben will, damit hiernach die Ausfertigung der neuen Patente oder die Aufnahme der Vorräthe und ihre Veraccisung angeordnet werden kann.

Wer dieses versäumt, muß auch für das nächste Steuer-Jahr das nämliche Patent, wie im vorhergehenden Jahr, lösen, wenn er auch später erklärt, daß er keinen Weinhandel mehr führen will.

XI.

Die Gewerbssteuern, welche die Weinhändler bisher bezahlten, hören mit dem Tag, wo die neue Accis-Ordnung in Execution tritt und gegenwärtige Patent-Steuer ihren Anfang nimmt, ohne Unterschied auf.

XII.

Von dieser Patent-Steuer findet unter keinem Vorwand irgend eine Befreyung statt.

Unser Finanz-Ministerium hat die zum Vollzug dieses Unseres Willens erforderliche nähere Reglements bekannt zu machen. Carlsruhe, den 6ten Jänner 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Finanz-Minister.

Frhr. v. Gayling.

Vdt. Reinhard.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 18ten November v. J. gnädigst geruht, den bisherigen Kreis-Rath Baur von Eissenegg zu Freyburg zum Polizey-Director in HöchstDero Residenz-Stadt zu ernennen.

Auch wurde in Gemäßheit des höchsten Rescripts vom 11ten November v. J. Art. 1.

1) Der bisherige Polizey-Amtmann Georg Friedrich Brief, in dieser Eigenschaft bestätigt; ferner

2) Adolph Siegfried Fischer zum Polizey-Secretair,

3) Christoph Friedrich Eccardt, Johann Friedrich Zöller und Moriz von Rady zu Polizey-Commissarien.

4) Veit Carl Schrickel zum Polizey-Inspector, und

5) Jacob Zipse und Ludwig Friedrich Duperat zu Polizey-Actuarien von HöchstDenselben ernannt.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 28. Jänner 1812.

Verordnung.

(Berichtigungen zur neuen Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Statt der in der Beylage A. benannten Haupt-Zoll-Stätte Kehl, sind die Orte Sundheim, Neumühl und Bodersweyer die Haupt-Ein- und resp. Austritts-Stationen.

Ferner werden noch als Haupt-Zoll-Stätten hiermit bemerkt:

1) Schenckenzell auf der Route von Alpirsbach über Schiltach und Wolfach.

2) Niedereschach auf der Route aus dem Königlich Würtembergischen Ober-Amte Rottweil nach Villingen.

3) Mudau im Odenwald.

Zur Haupt-Zoll-Stätte Mudau gehören die in der Beylage Lit. A. der Haupt-Zoll-Stätte Schweigern beygesetzten Orte. —

Filial-Zölle von Gerchsheim sind Lillach, Grenzheim, Vilchband, Ober- und Unterwittighausen, Schönfeld, Ilmspan.

Weitere Wehr-Zölle von Unterbalbach sind Oberbalbach und Messelhausen.

Rücksichtlich der in der Beylage Lit. K. bezeichneten Eingangs-Zölle wird zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht:

1) Daß von Gewürz-Nelken nicht 6 fl., sondern wie unter dem Artikel Nelken bemerkt ist, 15 fl. per Ctr.

2) Daß von irdenem Geschirr nicht 24 Xr., sondern, wie unter dem Artikel Hafner- oder Töpfer-Geschirr bemerkt ist, 32 Xr. per Roß-Last Ein-

gangs-Zoll, und 8 Xr. Ausgangs-Zoll zu bezahlen seyen. Carlruhe, den 23ten Jänner 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

Bekanntmachungen.

(Die tabellarische Uebersicht über die Geschäftsführung der Polizey-Commission in Mannheim betreffend.)

Beygeschlossene Jahrsberichts-Tabelle über die Geschäftsführung der Großherzoglichen Polizey-Commission zu Mannheim im abgewichenen Jahre wird hierdurch, unter Bezeugung der vollkommenen Zufriedenheit über die thätige Amtsführung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Carlsruhe, den 2ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Secretair.
Moßdorf.

(Frequenz der Landes-Universität Freyburg im Winter-Halbjahr 1811 — 1812.)

Die Anzahl der Akademiker auf der Universität Freyburg beträgt in dem gegenwärtigen Winter-Semester

Gesammtzahl	307,	nemlich
Theologen, ...	76.	
Juristen, ...	58.	
Mediziner, ...	102.	
Philosophen, ...	71.	
worunter sich	249	
Inländer, und	58	
Ausländer befinden.		

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Carlsruhe, den 11ten Jänner 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretair.
Büchler.

(Die Errichtung einer Ablösungs-Station in Hilzingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, eine Post-Ablösung für die Route von Engen nach Schaffhausen und retour in Hilzingen (See-Kreis) errichten zu lassen, und den Kronen-Wirth Johann Dietrich daselbst als Relais-Posthalter zu ernennen. Carlsruhe, den 4ten Jänner 1812.

(Die Aufnahme mehrerer theologischen Landes-Candidaten betreffend.)

Nach den in dem verflossenen Jahre 1811. von der evangelischen Kirchen-Commission in den Monaten July und Dezember vorgenommenen Prüfungen der theologischen Candidaten, sind von dem evangelischen Ministerial-Kirchen-Departement in folgender Lokation als Landes-Candidaten aufgenommen worden:

Ludwig Deimling von Carlsruhe (lutherisch), Ernst Ludwig Gockel von Emmendingen (lutherisch), Carl Friedrich Vierordt von Carlsruhe (lutherisch), diese drey mit der Note der Vorzüglichkeit; sodann David Gyßling von Feudenheim (reformirt), Christoph Förster von Rohrbach (lutherisch), und Christian Gottfried Does von Mannheim (reformirt.)

Desgleichen ist nach Höchster Entschließung vom 16ten Dezember 1811 der zu St. Marie aux Mines im Elsas gestandene reformirte Pfarrer Friedrich Fontaine, von Carlsruhe gebürtig, nach erstandenem theologischen Tentamen, unter die Badischen evangelischen Landes-Candidaten aufgenommen worden.

Dienst-Nachrichten.

Durch das am 30ten November 1811. erfolgte Absterben des Pfarrers Dietz zu Börstetten (Dreysam-Kreis) ist die, von landesherrlicher Collatur abhängende, evangelisch-lutherische Pfarrey daselbst,

Und durch das am 30ten Dezember verflossenen Jahres 1811 erfolgte Absterben des Pfarrers Herzogenrath, die gleichfalls von landesherrlicher Collatur abhängende evangelisch-reformirte Pfarrey Rinklingen (Pfinz- und Enz-Kreis) in Erledigung gekommen;

Die Competenten um diese Pfarreyen haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom 22ten September 1810. zu benehmen.

Nachdem ferner die katholische Pfarrey zu Kirrlach (Neckar-Kreis) durch den Tod des Pfarrers Staud,

Desgleichen die katholische Pfarrey Waibstatt (Neckar-Kreis) durch das Ableben des Pfarrers Hardock in Erledigung gekommen ist; so haben sich die Competenten um diese Pfarreyen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Hemmerle, ist die katholische Pfarrey Forbach (Murg-Kreis) erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungs-Blatt Nro. 38 vom Jahr 1810 §. 2 und 3. zu benehmen.

Nachdem endlich die von dem Patronate des Freyherrn von Roeder zu Diersburg abhängende Pfarrey Oberweyer (Kinzig-Kreis) in Erledigung gekommen ist, so haben sich die Competenten um dieselbe nach Vorschrift in dem Regierungs-Blatt Nro. 18 vom Jahr 1811. zu melden.

Am 11ten d. M. ist der katholische Schullehrer Anton Müller zu Horrenberg (Amt Wiesloch) mit Tod abgegangen. Die Competenten um die dadurch vacante Schul-Stelle allda haben sich binnen 4 Wochen schriftlich zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungs-Blatte Nro. 2. vom 10ten Jänner l. J. ist Seite 8. Zeile 21. von oben zu lesen, statt von — „vor", und auf derselben Seite, Zeile 4, von unten, statt „das neueingetragene," „das uneingetragene Unterpfand." —

VIII. Künstler, Handels- und Gewerbsleute.

Apotheker M	G	Bäcker M	G	Barbierer M	G	Bierbrauer M	G	Branntweinbrenner M	G	Buchbinder M	G	Buchdrucker M	G	Buchhändler M	G	Büchsenmacher M	G	Bürstenbinder M	G
5	11	36	60	13	19	40	46	13	10	13	6	2	12	5	4	3	1	1	2

Dreher M	G	Färber M	G	Feilenhauer M	G	Fischer M	G	Gärtner M	G	Geigen-, Instrumentenmacher M	G	Glaser M	G	Glasschneider M	G	Glockengießer M	G	Gold-, Silber-Arbeiter M	G
11	14	2	2	1	1	21	5	1	1	3	—	7	7	1	—	1	—	16	8

Gürtler M	G	Hafner M	G	Handelsleute M	G	Hutmacher M	G	Kammmacher M	G	Knopfmacher M	G	Korbmacher M	G	Kübler M	G	Küfer M	G	Kupferschmide M	G
7	1	11	11	98	36	6	5	5	14	11	1	7	1	7	9	20	19	3	5

Kürschner M	G	Lebküchler M	G	Leineweber M	G	Maurer und Steinhauer M	G	Mechaniker M	G	Messerschmide M	G	Metzger M	G	Müller M	G
4	3	13	21	18	18	10	100	3	—	3	2	35	48	3	5

Nadelmacher M	G	Nagelschmide M	G	Perückenmacher M	G	Pflästerer M	G	Posamentierer M	G	Riemer M	G	Rothgerber M	G	Säckler M	G	Sattler M	G	Schieferdecker M	G
1	—	2	1	26	2	3	5	4	5	3	3	1	—	5	2	7	7	3	3

Schiffbauer M	G	Schiffer M	G	Schildwirthe M	G	Schlosser M	G	Schmide M	G	Schneider M	G	Schornsteinfeger M	G	Schreiner M	G	Schuhmacher M	G	Schwerdtfeger M	G
2	—	14	18	68	24	17	24	10	10	127	60	2	3	43	36	144	145	2	—

Seifensieder M	G	Seiler M	G	Spengler und Flaschner M	G	Sporer M	G	Strumpfweber M	G	Tapezierer M	G	Tüncher M	G	Uhrmacher M	G	Vergolder M	G	Wagner M	G
11	3	9	8	9	13	1	2	5	3	8	1	11	22	8	4	4	4	5	10

Weißgerber M	G	Windenmacher M	G	Wollenweber M	G	Zeug-, Zirkel- und Bohrer-Schmide M	G	Ziegler M	G	Zimmerleute M	G	Zinngießer M	G	Zuckerbäcker M	G
1	—	1	1	2	1	4	4	2	5	10	20	2	1	5	2

IX. Consumtion.

Mehl: Schwingmehl	Dunstmehl	Schrotmehl	Griesmehl	Roggenmehl	Betrag im Ganzen
Pfunde					
1,110,099	1,262,785	1,201,315	480,283	535,642	4,615,126

Fleisch: Ochsen und Stiere	Kühe	Rinder	Kümplinge	Kälber	Hämmel	Lämmer	Schweine	Böcke
Stück								
1,846	659	889	—	7,364	1,727	37	3,172	6

Wein: Fuder	Ohm	Viertel	Bier: Fuder	Ohm	Viertel	Branntwein: Fuder	Ohm	Viertel	Holz und Torf: Holz (Wagen)	Wellen (Büschel)	Torf (Mäß)	Salz: Pfunde
1,792	6	11	4,838	5	—	76	5	10	1,780	184,400	709	400,400

X. Victualien-Preiße nach dem jährlichen Durchschnitte

Getraide (das Malter): Korn fl.	kr.	Gerste fl.	kr.	Spelz fl.	kr.	Spelz-Kernen fl.	kr.	Haber fl.	kr.	Heu fl.	kr.	Kornstroh, Hundert Gebund (Das Gebund zu 18 Pfund) fl.	kr.	Spelzstroh, Hundert Gebund (Das Gebund zu 14 Pfund) fl.	kr.
5	16	3	19	3	42	8	50	3	7	1	27	18	26	11	20

Mehl (das Malter): Korn oder Roggen-Mehl fl.	kr.	Weiß-Mehl in der ganzen Partie fl.	kr.	Schwing-Mehl fl.	kr.	Dunst-Mehl fl.	kr.	Schrot-Mehl fl.	kr.	Kernen- oder Gries-Mehl fl.	kr.	Brod: Ein stahlmäßiges Kunden-Brod zu 4 Pfund kr.
5	43	10	1	13	21	10	56	8	34	6	41	11 1/8

Fleisch (das Pfund): Mast-Ochsen-Fleisch kr.	Kalb-Fleisch kr.	Hammel-Fleisch kr.	Schweinen-Fleisch kr.
9 3/8	8	8 3/4	9 3/4

Geflügel: Ein Truthahn fl.	kr.	Ein Kapaun fl.	kr.	Eine Gans fl.	kr.	Eine Ente fl.	kr.	Ein altes Huhn kr.	Ein Paar junge Hühner kr.	Ein Paar junge Tauben kr.
2	24	1	2	1	29	—	31	24	38	16

Schmalz (das Pfund): Frische Butter kr.	Rindsschmalz kr.	Schweinen-Fett kr.	Hammels-Fett kr.	Unschlitt und Lichter: Rohes Unschlitt, der Zentner fl.	kr.	Lichter bester Gattung (das Pfund) kr.	Lichter geringerer Gattung kr.	Seife kr.
20	18	20	20	17	12	24	22	19

Holz und Torf (der Wagen): Buchenholz fl.	kr.	Eichenholz fl.	kr.	Birkenholz fl.	kr.	Erlen- und Birkenholz fl.	kr.	Tannenholz fl.	kr.	Buchene Klotzen fl.	kr.	Wellen (das Hundert) fl.	kr.	Torf (das Mäß) fl.	kr.
11	31	9	8	—	—	9	8	—	—	9	5	2	48	4	—

Sonstige Victualien: Kartoffeln (das Malter) fl.	kr.	Eyer fl.	kr.	Salz (das Pfund) kr.	Milch (die Maaß) kr.	Bier (die Maaß) kr.
2	3	4	4	5	8	6

XI. Verwaltung des Armen-Fond.

Einnahme: Cassa-Vorrath fl.	kr.	Ständige Gefälle fl.	kr.	Unständige Gefälle fl.	kr.	Milde Beiträge an Geld fl.	kr.	Milde Beiträge an Naturalien fl.	kr.	Rückersatz fl.	kr.	Arbeits-Anstalt fl.	kr.	Feuerungs-Anstalt fl.	kr.	Zinsen von ausstehenden Capitalien fl.	kr.	Diverse Einnahmen fl.	kr.
—	—	10,000	—	209	3	1,640	39 1/2	308	33 1/4	2100	42 1/2	3,134	59 1/2	1,966	24	5	—	23	—

Ausgabe: Activ-Receß des Rechners fl.	kr.	Unterstützung gesunder Armen fl.	kr.	Unterstützung kranker Armen fl.	kr.	Vorschuß auf Ersatz fl.	kr.	Arbeits-Anstalt fl.	kr.	Feuerungs-Anstalt fl.	kr.	Schreib-Materialien, Buchdrucker- und Buchbinders-Kosten fl.	kr.	Armen-Polizy fl.	kr.	Besoldungen und besondere Belohnungen fl.	kr.	Ausgeliehene Capitalien fl.	kr.	Diverse Ausgaben fl.	kr.
1,078	35	10,[illegible]	44 3/4	7,509	29 3/4	135	16	8,377	11 3/4	2,165	30	480	47	196	6 1/4	1,402	26	392	30	118	52

Bilanz: Die Einnahme besteht in fl.	kr.	Die Ausgabe in fl.	kr.	Mithin verbleiben vorräthig fl.	kr.
33,640	23 3/4	32,278	54 1/4	1,361	27 1/4

XII. Zahl der unterstützten Armen im ganzen Jahre.

	Männer: Verheurathet	Wittwer	Ledige	Alter über 80	70	60	50	40	30	20	Summe
Eingezeichnete Arme	25	14	3	5	15	12	6	12	—	2	42
Nichteingezeichnete Arme	54	6	10	—	6	11	16	18	11	8	70
	79	20	13	5	21	23	22	30	11	10	112

	Weiber: Verheurathet	Wittwen	Ledige	Alter über 80	70	60	50	40	30	20	Summe
Eingezeichnete Arme	34	145	55	19	59	77	27	32	13	7	234
Nichteingezeichnete Arme	70	51	40	—	4	24	29	48	33	23	161
	104	196	95	19	63	101	56	80	46	30	395

	Söhne, Alter über 12	über 5	über 1	unter 1	Summe	Töchter, Alter über 12	über 5	über 1	unter 1	Summe	Familienzahl	Seelenzahl	Darunter sind Lutherische	Katholische	Reformierte
Eingezeichnete Arme	28	70	7	4	109	32	57	15	4	108	339	493	62	339	72
Nichteingezeichnete Arme	9	33	10	1	53	22	29	6	4	61	220	345	55	260	50
	37	103	17	5	162	54	86	21	8	169	559	838	117	599	122

XIII. Zahl der beschäftigten Armen nach einer Durchschnitts-Berechnung.

Durch Flachsspinnen: Erwachsene	Kinder	Durch Hanfspinnen: Erwachsene	Kinder	Durch Werkspinnen: Erwachsene	Kinder	Durch Wolle spinnen: Erwachsene	Kinder	Durch Baumwollespinnen: Erwachsene	Kinder	Durch Stricken: Erwachsene	Kinder	Durch Nähen: Erwachsene	Kinder	Durch Schuhflechten: Erwachsene	Kinder	Im Ganzen: Erwachsene	Kinder
18	5	81	13	1	—	—	—	1	7	16	70	—	1	3	2	110	98

XIV. Gelieferte Arbeit.

Flächsenes Garn	Hänfenes Garn	Werkenes Garn	Wollen-Garn	Sayet-Garn	Baumwollen Garn	Strümpfe, Socken	Sahlbande Schuh	Gestrickte Kleider	Hemden	Bettücher	Strohsäcke
Pfunde						Paar		Stück			
131	1,475	88	—	—	35	1,123	1,113	90	43	—	—

XV. Krankenpflege.

Zahl der Kranken vom 23 Febr. 1810 bis 23 Febr. 1811.	Davon sind: Genesen	Gestorben	Als unheilbar erkannt	Noch unter der Heilung
410	284	60	36	30

XVI. Stand der Armen am Schlusse des Rechnungs-Jahres.

	Männer: Verheurathet	Wittwer	Ledige	Alter über 80	70	60	50	40	30	20	Summe
Eingezeichnete Arme	18	10	3	3	13	7	5	1	—	2	31
Nichteingezeichnete Arme	13	1	3	—	4	6	3	2	—	2	17
	31	11	6	3	17	13	8	3	—	4	48

	Weiber: Verheurathet	Wittwen	Ledige	Alter über 80	70	60	50	40	30	20	Summe
Eingezeichnete Arme	24	130	48	14	49	70	20	32	10	7	202
Nichteingezeichnete Arme	25	20	13	—	3	8	16	14	14	3	58
	49	150	61	14	52	78	36	46	24	10	260

	Söhne, Alter über 12	über 5	über 1	unter 1	Summe	Töchter, Alter über 12	über 5	über 1	unter 1	Summe	Familienzahl	Seelenzahl	darunter sind Lutherische	Katholische	Reformierte
Eingezeichnete Arme	18	64	4	4	90	24	51	15	3	93	295	416	50	301	65
Nichteingezeichnete Arme	5	14	2	—	21	9	10	1	—	20	76	116	32	70	14
	23	78	6	4	111	33	61	16	3	113	371	532	82	371	79

Carlsruhe, gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

| | | |